

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „850-Jahr-Feier“ der
Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“**

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl.LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Genthin am 07.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ mit Sitz in 39307 Genthin, Marktplatz 3 verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „850-Jahr-Feier“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen der Musik, Literatur, darstellender und bildender Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zur historischen und kulturellen Entwicklung der Stadt Genthin, die Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Workshops und Konzerten sowie eines historischen Stadtfestes.

Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt das Ziel, in allen Schichten der Bevölkerung kulturelles Verständnis für die 850-jährige Geschichte der Stadt Genthin mit ihren vielfältigen Traditionen zu wecken und den Heimatgedanken durch aktive Beteiligung zu fördern.

§ 2

Die Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ ist mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „850-Jahr-Feier“ selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art „850-Jahr-Feier“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art „850-Jahr-Feier“.

Die Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „850-Jahr-Feier“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 07.10.2021

Der Bürgermeister

Matthias Günther

Siegel